

dunkelblühenden Blumen zu zieren ist weltliche Sitte, welche in der Kirche kein Heimatrecht hat. Die Kirche soll sich auch von einem weltlichen Trauergemache unterscheiden. Der liturgische Ausdruck der Trauer selbst am Karfreitag und zu Allerseelen ist die schmucklose Einfachheit. Blumen oder Pflanzen an der Tumba sind weiters auch stilwidrig. Mit dem Hochaltare, auf dem das unblutige Kreuzesopfer erneuert wird, soll der übrige Kirchenraum übereinstimmen. Muß nun ersterer vorschriftsmäßig durch größte Schlichtheit wirken, so würde die Tumba im Blumen- und Blatterschmucke hievon abstechen und die Aufmerksamkeit vom Hochaltare weg auf sich lenken. Die Tumba versinnbildlicht endlich die im Sarge liegenden Toten. Diese werden nun in die Kirche gebracht nicht um zu prunken, sondern den kirchlichen Segen und Fürbittgebete zu empfangen. Deshalb hält es auch Scherndl (Liturgisches Handbüchlein, S. 72) für besser, Standesabzeichen des Verstorbenen nicht auf die Tumba, sondern auf ein Tischchen daneben zu stellen.

Dhlstorf.

Dr Gscheidlinger.

VI. (Die „*Oratio super populum*“.) Nach dem Vorbilde des A. B. wird auch im christlichen Gottesdienste das Volk mit einem eigenen Segen entlassen. Dies geschah in früheren Zeiten nicht bloß am Schlusse der Messe, sondern auch bei jenen Teilen des kirchlichen Stundengebete, dem das Volk beizuwohnen pflegte. So schloß das Nachtoffizium (Mette mit den Laudes) und das Abendoffizium (die Vesper) mit einem Segengebete über das Volk, *oratio super populum* genannt (vgl. meinen Aufsatz in der Salzburger K.-Z. 1919, Nr. 48). Dieselbe Bedeutung hat die gleichnamige *Postcommunio* in der Fastenzeit. Da die Segnung des Volkes am Schlusse der Messe für gewöhnlich im „letzten Segen“ geschieht, nennt Amalar (lb. 3, cap. 37) und der Mikrologus (cap. 51) die *oratio super populum* der Ferialmesse der Fastenzeit die *altera benedictio*. Warum nun in der Fastenzeit ein doppelter Schlußsegens bei der Messe?

Als die ursprüngliche Sitte der allgemeinen Kommunion immer mehr schwand, wurde bei der Opferung zwar für alle Brot gesegnet, aber nur die für die tatsächlich Kommunizierenden notwendige Menge verwandelt. Das bloß gesegnete Brot verteilte man dann am Schlusse der Messe. Eine Erinnerung an diese Sitte soll noch heute in einem großen Teile Frankreichs bestehen, wo an Sonn- und Festtagen beim Hochamte Brot gesegnet, unter den Anwesenden verteilt und sogleich als *pain béni* genossen wird (K. L. IV., Sp. 981). Um die in der alten Zeit streng gehaltene Nüchternheit bis abends nicht zu brechen, verteilte man vom Aschermittwoch an auch kein gesegnetes Brot. An dessen Stelle spendete man dem Volke am Schlusse der Messe gleichsam als geistige Speise einen besonderen Segen in der *oratio super populum*. Da an den Fastensonntagen kein *jejunium* zu halten ist, konnte an diesen Tagen das gesegnete Brot verteilt und

genossen werden, weshalb noch heute an den Sonntagen der Fastenzeit die oratio super populum entfällt.

Dhlstorf.

Dr. Gscheidlinger.

VII. (*Usus scientiae ex confessione.*) Im I. Heft dieses Jahrganges der „Quartalschrift“ S. 104 bis 105 finden sich zwei beachtenswerte Fälle quoad hanc materiam, die wir mit der Instruction des S. Officium vom 9. Juni 1915 in Einklang bringen möchten. Ein Kind will die ganzen Muttergotteslieder „als Buße“ aufbekommen haben; es kann nicht fertig werden. Die Mutter beschwert sich beim Beichtvater und dieser läßt dem Kind sagen, er habe die Muttergotteslitanei gemeint. Er meint eben, der Nichtgebrauch der Kenntnis aus der Beicht verpflichte nicht mit entsprechend großem Nachteil des Beichtlings. Dies könnte hier und da zufolge irrtümlicher Anschauungen zu unliebsamen, wenn nicht gefährlichen Folgen führen.

Der andere Fall: Der Rektor einer Kirche weiß aus der Beicht eines Priesters und einer anderen Person, daß die Beicht der letzteren beim ersteren mit großen Gefahren für die Seele des Priesters verbunden sei. Aus demselben Grunde wie oben hält er es für zulässig, als die Person zu beichten verlangt und er nicht die Zeit dazu hat, einen anderen Priester außer dem in Frage stehenden zu rufen — *ceteris paribus*. Da hier keinerlei Eröffnung, sondern lediglich ein rein negativer *usus scientiae* stattfindet und die Theologen nur einen *usus* verbieten, der dem Beichtling irgend lästig fallen könnte, so mag dies gewiß hingehen; indes hätte ich einen Ausweg vorgeschlagen: Entweder meldet mir jemand anderer, z. B. der Küster, daß die betreffende Person beichten will oder die Person selbst. Im ersten Falle sage ich ihm, er möge irgend einen Geistlichen rufen, der Zeit hat. Im anderen Falle sage ich der Person, welche Priester anwesend sind, sie möge wählen. Ist es ihr einerlei, dann handle auch ich in Wahrheit so, als ob es mir einerlei wäre: ich rufe den, der mir in den Burs kommt, oder den, dessen Tür mir zunächst ist, oder den, der am ehesten Zeit hat. Dann habe ich keinen Gewissenszweifel.

Was aber den Fall mit dem Kind betrifft, so lehren die Autoren, die Bekanntgabe einer sehr geringen Buße sei ebensowenig eine *violatio sigilli* wie die allgemeine Bemerkung: „Er hat nur läßliche Sünden gebeichtet“, wogegen die Bekanntgabe des geringsten veniale Todsünde sei. Demnach wäre der Fall von selbst erledigt. Hier ist aber Grund zu einer näheren Erörterung. Der Priester verletzt sicher das Siegel, wenn er sagt, er habe jemand die winzige Buße auferlegt, auch sogar nur einmal das Schutzgebet zu verrichten: „O Jesus, sanftmütig und demütig von Herzen, mache mein Herz nach deinem Herzen“; oder: „O Herr, gib mir mehr Geduld“ — denn der Schluß auf leichte Fehler gegen diese Tugenden liegt auf der Hand, sowie die Buße: „Meine Mutter, bewahre mich vor der Todsünde“ min-